

Gartenordnung des „Naturheilvereins Zschorlau“ e. V.

1.) Geltungsbereich

Diese Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung, die Errichtung von Bauwerken, den Umwelt- und Naturschutz, die Sicherheit und Sauberkeit, die Nutzung des Vereinseigentums sowie die Beziehungen der Mitglieder.

Finanzielle Leistungen sowie Pflichtarbeitseinsätze zur Werterhaltung bzw. Erhöhung des Wertes werden jährlich in der Mitgliederversammlung im Dezember für das kommende Jahr festgelegt.

Grundlage der Gartenordnung ist die Vereinssatzung des „Naturheilvereins Zschorlau“ e. V. vom 12.3.2011.

2.) Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

Die Übergabe des Kleingartens an die Mitglieder des Vereins erfolgt zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Nutzungsvertrages.

Jeder Gartennutzer hat das Recht, seinen Garten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und schön zu gestalten. Er muss sich aber in den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gesamtgestaltungsplan der Anlage einfügen.

Der Garten ist persönlich – familiär zu nutzen. Eine Vermietung oder ein Urlauberaustausch mit fremden Personen ist nicht zulässig.

Mit der Übernahme des Gartens übernehmen die Mitglieder die Verantwortung über die Nutzung des Bodens und die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, die Pflege sowie den Schutz der Natur und Umwelt.

Ziel der Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Arten- und Sortenspektrums an Gemüse und Obst sowie Blumen und Zierpflanzen.

Im Kleingarten wird bei der Pflanzung von Obstbäumen der Niederstamm empfohlen.

Alte Bäume (Hochstamm) sind zu roden und durch Neupflanzung zu ersetzen. Diesbezüglich ist vorher eine Absprache mit dem Fachberater zu führen.

Die Anpflanzung von Laub- und Nadelbäumen im Kleingarten ist nicht zulässig. Die zurzeit existierenden Nadelbäume sind perspektivisch zu beseitigen, spätestens bei der Übergabe an den neuen Nutzer.

Die gesamte Anlage ist durch Zäune abgegrenzt.

Für die Instandhaltung bzw. Erneuerung ist der Verein verantwortlich. Das ist auch für die Tore zutreffend. Ein Hauptweg verbindet das untere und obere Tor.

Es wird empfohlen (lt. Beschluß der Mitgliederversammlung von 1999) die Zäune an den Wegen mit Heckenpflanzung zu ersetzen. Maximale Heckenhöhe 0,9 m Heckenart siehe Hecke am Platz Gartenheim.

Die Begrenzungen der einzelnen Gärten sollten perspektivisch durch Hecken erfolgen. Dabei sind die Abstände zum Nachbargarten so zu wählen, dass keine Äste die Gartengrenze überragen.

3.) Errichtung von Bauwerken im Kleingarten

Die Errichtung von Bauwerken (Lauben, Schuppen, Gewächshäuser u. a.) sind genehmigungspflichtig.

Der Gartennutzer ist verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer maßstäblich zeichnerischen Darstellung des Bauwerkes und dem geplanten Standort beim Vorsitzenden einzureichen.

Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen über den Antrag zu entscheiden. Erst nach erteilter Genehmigung darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Die Genehmigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand hat das Recht, Änderungen am geplanten Bauwerk oder am Standort zu fordern. Entspricht das Bauwerk nicht dem Gesamtgestaltungsplan der Anlage, kann die Genehmigung verweigert werden. Der Vorstand hat diesbezüglich eine Aussprache mit dem Antragsteller zu führen und ihm neue Vorschläge zu unterbreiten.

Das Aufstellen von Fernsehantennenanlagen ist nicht erlaubt.

Grundsätze:

Die Größe des Erholungsbauwerkes (Laube und Geräteschuppen) darf 10 Prozent der Gartenfläche nicht überschreiten.

In die Berechnung ist die Grundfläche von Überdachungen, deren Unterstützung aus dem Gelände hochführt, einbezogen.

Der Bau von Gewächshäuser ist individuell zwischen Antragsteller und Vorstand zu behandeln.

Frühbeetkästen, Folienzelte oder Folientunnel sind nicht genehmigungspflichtig. Sie müssen sich sinnvoll in die Gesamtanlage einfügen.

Die Errichtung von Garagen und Ställen ist nicht zulässig.

Feuerstätten mit festen Brennstoffen in den Erholungsbauten sind grundsätzlich verboten.

Die Wasserversorgung ist vorrangig aus aufgefangenem Regenwasser zu nutzen. Bei Wasserknappheit hat der Vorstand das Recht, Einschränkungen zum Leitungswasserverbrauch anzuweisen.

Der Gartennutzer ist zum Einbau einer Wasseruhr verpflichtet.

4.) Umwelt- und Naturschutz

Jeder Nutzungsberechtigte übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche die persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Gartens und seines Erholungswertes bei.

Rauch, Staub und Lärm sind Feinde der Gesundheit und sollten in den Gärten weitmöglichst eingeschränkt werden.

In jedem Garten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für alle natürlichen Nützlinge (Vögel, Insekten, Käfer u. a.) geschaffen werden. Deshalb sollten chemische Pflanzenschutzmittel nur in Ausnahmefällen – unter strengster Beachtung der

Anwendungsvorschriften – zum Einsatz kommen. Empfehlenswert sind die Anwendungen von Brennesel- und anderen Kräutergiften.

Das Mitbringen von Kleintieren ist nur im eigenen Garten gestattet (Sicherung der Gartengrenzen) und setzt voraus, dass dadurch anliegende Pächter nicht belästigt werden.

Laub und Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren.

Werden an Pflanzen oder Gehölzen Krankheiten fest gestellt, so ist der Gartennutzer verpflichtet, sie dem Fachberater zu melden. Durch ihn werden Sofortmaßnahmen eingeleitet.

5.) Sicherheit und Sauberkeit

Die Gartenanlage ist durch einen Zaun eingefriedet. Der Zugang erfolgt durch 2 Tore. Jedes Mitglied ist im Besitz eines passenden Schlüssels und für den Verschluss der Tore ab 18:00 Uhr verantwortlich.

Für den Schutz der Lauben gegen unbefugtes Betreten oder Diebstahl von Inventar sind die Nutzer eigenverantwortlich.

Werden die Lauben längere Zeit nicht benutzt, ist es empfehlenswert, wertvolle Gegenstände auszulagern.

Der Verein haftet nicht für persönliches Eigentum in Gärten und Lauben.

Jeder Nutzer ist verpflichtet, die gesamte Gartenanlage sauber und unfallsicher zu halten. Dazu gehört die Ordnung und Sauberkeit im eigenen Garten sowie auf allen Wegen und Plätzen.

Angefahrene Dünger, Baumaterialien u. a. sind kurzfristig zu beräumen.

Das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art ist nur auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz gestattet.

Das Befahren der Gartenwege ist nicht erlaubt.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstählen auf dem Parkplatz.

6.) Nutzung und Pflege von Vereinseigentum

Jedes Mitglied hat das Recht, vereinseigene Geräte und Anlagen zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln.

Für Schäden durch unsachgemäße Nutzung haftet der Nutzer. Er ist zur Wiederherstellung des Normalzustandes verpflichtet. Festgestellte Mängel sind vor Gebrauch dem Vorstand zu melden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, das Gartenheim (Saal und Kellerbar) für Festlichkeiten zu benutzen.

Diesbezüglich ist ein Antrag mindestens 4 Wochen vorher beim Kassierer zu stellen.

Die Nutzungskosten betragen für Mitglieder 50 Prozent der Normalkosten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Werterhaltung bzw. Werterneuerung des Vereinseigentums finanzielle und materielle Leistungen zu erbringen.

Die Arbeitsleistungen pro Jahr und Gartennutzer sind in der Mitgliederversammlung im Dezember für das kommende Jahr festzulegen. Das Gleiche trifft auch für die finanziellen Auflagen zu.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung sind sie verbindlich.

Nichterbrachte Arbeitsleistungen werden in Rechnung gestellt.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung können Nutzer, auf Grund ihres Alters und Gesundheitszustandes, teilweise oder vollständig von der Arbeitsleistung befreit werden. Es ist dabei zu prüfen, welche Aufgaben sie unter Berücksichtigung ihres Alters und Gesundheitszustandes im Verein übernehmen können.

Die von den Mitgliedern durch Arbeitsleistung geschaffenen Werte gehen in das Gemeinschaftseigentum des Vereins ein.

7.) Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins

Alle Mitglieder des Vereins sind durch das gemeinsame Interesse gleichberechtigt verbunden. Die Beziehungen sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten sowie im gesamten Vereinsleben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge zur Vervollkommnung des Vereinslebens dem Vorstand zu unterbreiten und aktiv am Vereinsleben mitzuwirken. Dabei sollten die Liebe zur Natur und zur Heimat eine besondere Rolle spielen.

Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern sollten in erster Linie durch eine kameradschaftliche Aussprache der Beteiligten geklärt werden.

Sollte keine Einigung erreicht werden, dann ist ein Schlichtungsverfahren beim Vorstand zu beantragen.

8.) Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 9.3.2002 neu beschlossen.

Der Vorstand des „Naturheilvereins Zschorlau“ e. V. gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung.

Hierzu ist er berechtigt:

- * Entsprechende Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,
- * Aussprachen mit den Nutzern zu führen,
- * bei schwerwiegenden Verstößen die Kündigung des Nutzungsverhältnisses auszusprechen (Festlegungen des Status sind dabei zu beachten).

Zschorlau, den 2011-12-30

- Vorsitzender -